

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz

- I. Der Verein führt den Namen " Badminton - Club - Hannover 1953 " und hat seinen Sitz in Hannover. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name " Badminton - Club - Hannover 1953 e. V. ".

### § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Badmintonsports als sportliches Spiel.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- VI. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Niedersachsen und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

### § 3 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der die Aufnahme ohne Benennung von Gründen ablehnen kann. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und zwar zum Ende jeden Quartals zulässig. Bei Fortzug ist zu jeder Zeit eine Austrittserklärung zulässig. Sie wird zum Ende des jeweiligen Quartals wirksam. Die Erklärung hat jedoch unverzüglich zu erfolgen.
- III. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur durch Antrag erfolgen, wobei die Gründe dargelegt sein müssen und dieser Antrag von mindestens 6 Mitgliedern unterschrieben sein muß. Dieser Antrag ist dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat dann dem Betroffenen von dem Antrag Mitteilung zu machen mit der Aufforderung, sich zu äußern und die Einberufung einer Hauptversammlung zu beantragen. Falls dieser Aufforderung entsprochen wird, hat der Vorstand die Hauptversammlung einzuberufen und über den Antrag abstimmen zulassen. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Beantragt der Betroffene keine Einberufung der Hauptversammlung, so ist er aus der Mitgliederliste zu streichen.
- IV. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluß kann vom Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluß zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

### § 7 Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- II. Jedes Mitglied ist hat, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind  
- die Mitgliederversammlung  
- der Vorstand

#### § 9 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

#### § 10 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern in Anrufungsfällen
- Beschlußfassung über Anträge
- Schiedsgericht bei Streitigkeiten
- Auflösung des Vereins

#### § 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Am Ende eines Geschäftsjahres hat bis spätestens zum Ende des 1. Quartals die Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Rundschreiben des Vorstandes an alle Mitglieder. Sie hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

#### § 12 Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen; bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- III. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

#### § 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- II. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben 1 Stimme. Mitglieder unter 18 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.
- III. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### § 14 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem / der :
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Kassenwart / in
  - Sportwart / in
  - Schriftführer / in.
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen; er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ( Vertretung des Vereins nach außen ) sind der / die :
  - 1. Vorsitzende
  - 2. Vorsitzende
  - Kassenwart / in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

#### § 15 Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
- II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

#### § 16 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

#### § 17 Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

#### § 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am ..... ( Datum ) ..... beschlossen worden.

Hannover den 1. 4. 1996

*Ulrich J...*

*Günther Klausen*

*Birgit T...*

*Christoph...*

*L. Simon...*

*Hans W. ...*

*Jed ...*



## Gründungsprotokoll

Zusammenkunft zum Zwecke der Gründung eines Vereins

-der den Namen BADMINTON-CLUB-HANNOVER 1953 e.V. tragen soll-

am 1. April 1996 in der Kanzlei des RA Uwe Christians, Schiffgraben 37, 30175 Hannover.

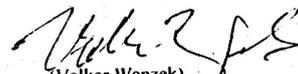
Es erschienen die Gründungsmitglieder

1. Gerd Adam, Engelbosteler Damm 97, 30167 Hannover
2. Ulla Baunack-Bennefeld, Aachener Str. 20, 30173 Hannover
3. Erwin Mauson, Bödeckerstr. 77, 30161 Hannover
4. Hans-W. Thieding, Moorkamp 3, 30165 Hannover
5. Brigitte Tomann, Isernhagener Str. 77, 30163 Hannover
6. Ulrike Wagner, Letterweg 5, 30453 Hannover
7. Volker Wenzek, De-Haen-Platz 2, 30163 Hannover,

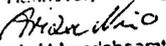
die die vorliegende Satzung (siehe Anlage 1) genehmigten und unterzeichneten.

Der Verein wird durch den am 31. März 1995 gewählten Vorstand vertreten (siehe Anlage 2)

Hannover, den 1. April 1996

  
(Volker Wenzek)  
**Badminton-Club Hannover**  
1953  
c/o Volker Wenzek  
De Haën Platz 2  
3000 Hannover 1  
Tel.: 66 18 29

  
(Ulrike Wagner)

Die vorstehende Satzung-Satzungs-  
änderung ist am 21. Jan. 97  
in das Niedersächsische Vereinsregister eingetragen.  
Hannover, den 21. Jan. 97  
 Justizangestellte  
als Urkundsbekannter der Geschäftsstelle

